



## **AHV-Mindestbeitrag**

### **Versicherungspflicht**

Art. 1a Abs. 1 Bst. a + b AHVG

Obligatorisch versichert sind u.a. natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

### **Beitragspflichtige Personen**

Art. 3 AHVG

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

### **Beitragspflicht im Asylbereich**

Art. 14 Abs. 2bis AHVG Bst. a -c

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, sind erst dann festzusetzen zu entrichten, wenn:

- diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden,
- diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 31 VZAE erteilt wird oder
- auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht.

### **Mindestbeiträge für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)**

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nach abgelehntem Asylgesuch bleiben wahrscheinlich dauernd in der Schweiz. In Abweichung von der Ausnahme im AHVG, ist es angezeigt, für diese Personen die Mindestbeiträge zu bezahlen und damit einen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV wie eine Alters- oder eine Invalidenrente zu generieren. Im Hinblick darauf ist es empfehlenswert, Beiträge für maximal fünf fehlende Beitragsjahre zu bezahlen.

Die Bezahlung der Mindestbeiträge muss jedoch nicht zwangsläufig auch zur Folge haben, dass ein Anspruch auf medizinische Leistungen der IV besteht, für die zusätzlich die Leistungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG wie z.B. Geburt in der Schweiz oder Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität erfüllt sein müssen. Es muss auch nicht zwangsläufig ein neuer Anspruch auf Leistungen entstehen, die die IV bereits auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 IVV abgelehnt hat.

### **Erlassgesuch**

Art. 11, Abs. 2 AHVG

Auf den Beginn der Beitragspflicht für nichterwerbstätige obligatorisch Versicherte meldet die Sozialhilfebehörde die Versicherten bei der AHV/IV-Stelle an und stellt ein begründetes Erlassgesuch. Für Versicherte, denen der Beitrag erlassen worden ist, bezahlt die Einwohnergemeinde und nicht die Sozialhilfebehörde den Mindestbeitrag.

Bei abgelehnten Erlassgesuchen bezahlt die Sozialhilfebehörde den Mindestbeitrag aufgrund § 12 Buchst. a SHV. Die kantonale Asylverordnung (kAV) sieht keine Abgeltung der



Mindestbeiträge durch den Kanton an die Gemeinden vor. Die Sozialhilfebehörden entrichten die Mindestbeiträge aus den Mitteln der Globalpauschale.

### **Ansprüche der Versicherten bei definitiver Ausreise**

Es wird unterschieden, ob der Heimatstaat der versicherten Person mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat oder nicht.

Versicherten aus Staaten **mit Sozialversicherungsabkommen** (Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, San Marino, Serbien, Türkei, USA, sowie EU- und EFTA-Staaten) werden die Renten der AHV/IV in Ihrem Heimatstaat ausbezahlt. Es werden keine Beiträge zurückvergütet.

Versicherte aus allen anderen Staaten erhalten keine Renten der AHV/IV in ihrem Heimatstaat. Sie können die Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge beantragen. Es werden ausschliesslich die für die **AHV** tatsächlich bezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ohne Zinsen ausbezahlt. Die von der Sozialhilfe einbezahlten Beiträge und die einbezahlten **IV-Beiträge** werden an die Versicherten nicht ausbezahlt.